

Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Jettingen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -
vom 22. Oktober 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde des Einsatzes 15,00 EUR.
- (2) Für Einsätze im Rahmen der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde der Brandsicherheitswache 10,00 EUR.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG) oder auf Wunsch nach Durchschnittssatz nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Dienstausfall als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,00 EUR pro ganztägigem Lehrgangstag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern Kosten anfallen, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlich nachgewiesener Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG) oder auf Wunsch nach dem Durchschnittssatz nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung.

§ 3

Entschädigung für sonstige Feuerwehrdienste

Für sonstige notwendige Feuerwehrdienste z. B. Brandschauen, TÜV-Vorführungen, mit Ausnahme des Übungsdienstes, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen für die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme ein Durchschnittssatz entsprechend der Satzung für ehrenamtliche Entschädigung oder der nachgewiesene Verdienstaufschlag gewährt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.000,00 EUR pro Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	1.200,00 EUR pro Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150,00 EUR pro Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Fahrzeuge	1.000,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Atemschutz	1.000,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Elektro/DME	250,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Kleidung	250,00 EUR pro Jahr

Kassier	400,00 EUR pro Jahr
Schriftführer	250,00 EUR pro Jahr

Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate gewährt, in denen die Funktion ausgeübt wird.

§ 6 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Jettingen – Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES) – vom 13.05.2014 außer Kraft.

Jettingen, den 23.10.2019

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.